



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Land Salzburg  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Postfach 527  
5010 Salzburg

per E-Mail: [begutachtung@salzburg.gv.at](mailto:begutachtung@salzburg.gv.at)

Wien, am 07. Oktober 2019

**Betrifft: Gesetz, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Teilhabegesetz, das Salzburger Grundversorgungsgesetz, das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

## **I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des §13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

## **II. Empfehlungen des Behindertenanwalts**

Mit Verweis auf seine Stellungnahme zum Sozial-Grundsatzgesetz, kritisiert der Behindertenanwalt, dass im vorliegenden Entwurf die in § 2 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eingeräumten Möglichkeiten nicht genutzt werden, bestimmte Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

So können Betroffene zur Deckung behinderungsbedingter Mehrbedarfe mit erheblichen finanziellen Aufwendungen konfrontiert sein, für welche das „Schonvermögen“ in seiner vorgesehenen Höhe nicht ausreichend ist. Um Menschen mit Behinderungen die Anschaffung behinderungsbedingt unbedingt erforderlicher Hilfsmittel dennoch zu ermöglichen, sollte aus Sicht des Behindertenanwalts hier unbedingt eine entsprechend Ausnahmeregelung geschaffen werden, welche ein Ansparen finanzieller Mittel über das vorgesehene Höchstmaß hinaus unter Beibehaltung der Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfe ermöglicht.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

Gleichwohl ist zu konstatieren, dass volljährige Menschen mit Behinderungen, unabhängig von der Art ihrer Betreuung und Haushaltsführung, eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden sollten, zumal sie aufgrund ihrer Behinderung oftmals auf eine gemeinsame Haushaltsführung auch außerhalb (teil-)stationärer Einrichtungen angewiesen sind.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles trotz bestehender Unterhaltsberechtigung Menschen mit Behinderungen eine entsprechende Rechtsverfolgung unzumutbar sein kann. Dem sollte das Gesetz nach Ansicht des Behindertenanwalts unbedingt Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer